

## **Änderung der Geschäftsordnung der 14. Landessynode**

**Vom 25. November 2024**

Die 14. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer sechsten Tagung folgenden Beschluss gefasst:

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 5. Mai 2022, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. April 2023 (KABI. S. 130), wird gemäß Artikel 102 der Grundordnung vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

### **„§ 1a**

Vor dem Hintergrund der notwendigen Bekämpfung sexualisierter Gewalt auch im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation und des grenzachtenden Verhaltens durch die Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen. In Wahrnehmung dieser Verpflichtung gibt sich die Landessynode ein Schutzkonzept für die Tagungen und sonstigen Veranstaltungen der Landessynode (Anlage 1).“

2. Der Geschäftsordnung wird folgende Anlage 1 angefügt:

### **„Anlage 1**

#### **Schutzkonzept für die Tagungen und sonstigen Veranstaltungen der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

##### **Leitbild**

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) hat sich klar zum Schutz vor sexualisierter Gewalt positioniert<sup>1</sup> und alle Mitarbeitenden zur Einhaltung des Abstinenz- und Abstandsgebots (§ 4 Gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt) sowie einer „Kultur des Respekts und des grenzachtenden Verhaltens“ (§ 1 Abs. 2) verpflichtet. Auch wenn es arbeitsfeldspezifische Fachstandards gibt, verständigen wir uns auf einen für alle Mitarbeitenden arbeitsfeldübergreifend gemeinsamen Verhaltenskodex.

Als EKKW wollen wir, dass Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene aller Altersstufen<sup>2</sup> sowie Erwachsene im Bereich unserer Landeskirche dem Evangelium von Jesus Christus

---

<sup>1</sup> Gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (vom 26. Februar 2021, bestätigt durch die Landessynode am 8.7.2021) – die genannten §§ beziehen sich auf diese kirchengesetzliche Regelung.

<sup>2</sup> Die Gesetzesvertretende Verordnung benennt diese Zielgruppe als „Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen; d. h., sie geht davon aus, dass es in unserer Kirche eine Reihe von Machtasymmetrien, Vertrauens-, Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnissen gibt, die missbraucht werden können. Das Schutzgebot gilt zwar für alle Mitarbeitenden, für alle, die unsere Veranstaltungen besuchen oder sich uns anvertrauen bzw. anvertraut werden, für die genannten erfordert dessen Umsetzung allerdings besondere Sorgfalt.

begegnen und dadurch die Menschenfreundlichkeit Gottes kennenlernen. Sie werden ernst genommen und beteiligt, ihre Selbstbestimmung und ihre Grenzen respektiert. Sie werden darin gestärkt, auch in schwierigen Situationen selbstbewusst zu handeln. Sie haben in unseren Einrichtungen und Angeboten, so auch bei allen Tagungen und sonstigen Veranstaltungen der Landessynode, das Recht, sich sicher zu fühlen und zu sein und können darauf vertrauen, dass alle Verantwortlichen ihre Grenzen achten und für sie sorgen. Verantwortliche haben die Pflicht, sie vor jeder Form körperlicher, emotionaler, psychischer und geistig-geistlicher Gewaltanwendung zu schützen (Schutzauftrag § 1 und § 3). Alle Bereiche der EKKW sollen für die, die an unseren Angeboten und Veranstaltungen teilnehmen, sichere Orte und ein geschützter Lebensraum sein.

Zur Haltung unserer Kirche gehört, dass in ihr jeder Mensch, ungeachtet der ethnischen Herkunft, der religiösen oder sexuellen Orientierung bzw. Identität willkommen ist. Daraus folgt eine Kultur der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit für die jeweiligen (Schutz-)bedürfnisse des\*der Anderen und des gegenseitigen Respekts.

Während der Tagungen und sonstigen Veranstaltungen der Landessynode wird keine Form der Diskriminierung geduldet.

### **Verpflichtung aller Teilnehmenden**

Die Teilnehmenden an den Tagungen und Veranstaltungen der Landessynode verpflichten sich, den aus dem Leitbild resultierenden Verhaltenskodex einzuhalten:

1. Mein Umgang und das Miteinander mit den Landessynodalen, Mitarbeiter\*innen und Gästen ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre meines Gegenübers. Das gilt insbesondere für alle Situationen unter vier Augen.
3. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes physisches, psychisches oder sexualisiertes Verhalten in Wort, Bild (Medien) oder Tat. Ich will versuchen, dagegen aktiv Stellung zu beziehen. Nehme ich Grenzverletzungen wahr oder werde über solche ins Vertrauen gezogen, will ich mich dafür einsetzen, dass die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Betroffenen eingeleitet werden können. Ich nehme Menschen ernst, wenn sie sich mir oder anderen mitteilen wollen. Ich weiß, dass ich mich jederzeit beraten und unterstützen lassen kann.
5. Ich halte das Abstinenzgebot der Gesetzesvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ein.

### **Meldeverfahren**

#### **1. Meldepflicht**

§ 8 begründet eine Meldepflicht für Fälle sexualisierter Gewalt. Bei einem begründeten Verdacht haben Teilnehmende der Veranstaltung Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße

gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der zuständigen Meldestelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht).

Meldungen können schriftlich (auch per E-Mail), mündlich und / oder in einem persönlichen Gespräch geäußert werden. Dies kann unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person geschehen. Unberührt bleiben arbeits- und disziplinarrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorgerlichen Schweigepflicht sowie gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben (vgl. Kinderschutzgesetz).

Für Personen, die selbst von sexualisierter Gewalt betroffen sind, gilt diese Meldepflicht nicht.

## 2. Meldestelle

Für jede Veranstaltung wird eine Meldestelle benannt und veröffentlicht, die persönlich ansprechbar und per E-Mail erreichbar ist.

Die Meldestelle ist der Gesetzesvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt verpflichtet:

„Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbständig und, in Fällen der Aufklärung von Vorfällen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr.“ Darüber hinaus gibt sie die Meldung an die Fachstelle der EKKW weiter, die nach dem Interventionsplan der EKKW verfährt.

Von sexualisierter Gewalt Betroffene können sich außerdem jederzeit kostenfrei und anonym an die **Zentrale Anlaufstelle HELP wenden (0800-5040112; zentrale@anlaufstelle.help)**. Diese Stelle wird von einer unabhängigen Fachberatungsstelle betrieben und bietet qualifizierte Unterstützung und professionelle Hilfe. Sie verfügt zudem über Strukturkenntnisse über evangelische Kirche und Diakonie und vermittelt Betroffene an kirchliche und diakonische Ansprechstellen weiter, informiert aber auch über alternative und unabhängige Beratungsangebote.

## 3. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Die Strafverfolgungsbehörden sollen immer und so früh wie möglich benachrichtigt werden. Die Entscheidung darüber wird grundsätzlich in Kommunikation mit der meldenden/betroffenen Person getroffen. Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren haben Vorrang vor kirchlichen Verfahren und Schritten. Eigene Handlungen, die die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde stören können, sind zu unterlassen.“

3. Die vorstehenden Änderungen treten mit Beschlussfassung durch die Landessynode in Kraft.

**Präses der Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



**Dr. Michael Schneider**